

Beitragsordnung des Mieterschutzvereins Straubing-Bogen

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.12.2023

Inkrafttreten: 01.01.2024

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Regelungen

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift sowie der Kontoverbindung umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zulasten des Mitglieds.

Bei Vereinseintritt bis zum 31. Januar des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Betrag zu zahlen.

4. Beitragsjahr und Beitragspflicht

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Beitragspflicht beginnt mit Aufnahme des Mitglieds in den Verein.

5. Fälligkeit

Die Beiträge und die Aufnahmegebühr sind jeweils zum 1. Februar eines Beitragsjahres als Jahresbeitrag fällig.

Bei Eintritt während des Beitragsjahres sind die Beitragszahlungen und die Aufnahmegebühr am Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen.

Für die pünktliche Beitragszahlung kommt es auf den rechtzeitigen Eingang zum Fälligkeitsdatum auf dem Vereinskonto an.

Bei Erteilung einer Lastschriftermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag am 1. Februar eines Jahres, bzw. bei unterjährigem Eintritt am jeweiligen Fälligkeitstag eingezogen.

Mitglieder, deren Beiträge oder Gebühren bis zum Fälligkeitsdatum nicht oder nicht vollständig auf dem Vereinskonto eingegangen sind, befinden sich automatisch in Verzug.

6. Folgen des Verzugs

Gerät das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise länger als 4 Wochen in Verzug, hat dies den sofortigen Ausschluss zur Folge.

Ein Verzug mit der Zahlung der Beiträge hat darüber hinaus die Folge, dass Leistungen der Rechtsschutzversicherung ab Eintritt des Verzugs nicht mehr erbracht werden.

Ein Vereinsausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung noch ausstehender Beitragsrückstände.

7. Beiträge inklusive Rechtsschutz

Jahresbeitrag bei erteilter Lastschriftermächtigung **60,00 €**

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag am 1. Februar eines Jahres eingezogen.

Bei unterjährigem Beitritt wird ab dem Beitrittsmonat für jeden Restmonat 1/12 des Jahresbeitrages erhoben.

Jahresbeitrag bei Selbstzahlern **70,00 €**

8. Gebühren

Aufnahmegebühr **einmalig** **20,00 €**

Anschriftenermittlung, wenn Mitglied Adressänderung nicht mitgeteilt hat **15,00 €**

Rücklastschrift, wenn Kontoänderung nicht mitgeteilt wurde oder Konto nicht gedeckt ist **15,00 €**

9. Vereinskonto

Das Vereinskonto besteht bei der Raiffeisenbank Straubing e.G.

IBAN: DE91742601100005530040

BIC: GENODEF1SR2

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.